

Zum neuen Waffengesetz



In der letzten Ausgabe haben wir angekündigt, dass wir ausführlich über das geänderte Waffengesetz berichten wollen. In Teilen ist dies bereits in Kraft getreten und schon jetzt zeigt sich, dass es Probleme gibt und das mit Korrekturen und ggf. weiteren Änderungen zu rechnen ist.

Ab sofort in Kraft getreten, sind folgende Regelungen:

- Schalldämpfer für Langwaffen zum Verschießen von Zentralfeuermunition, dürfen von Jägern (mit gültigem Jagdschein) ab sofort gekauft werden.
- Jäger dürfen außerdem Nachtsicht-, Vorsatz- und Aufsatzgeräte erwerben und unter Berücksichtigung der jeweiligen Landesjagdgesetze einsetzen.
- Die Ermächtigung für den Erlass von Waffenverbotszonen tritt in Kraft.
- Die Abfrage beim Verfassungsschutz ist ab sofort Voraussetzung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit.

Alle weiteren Änderungen treten zum 01.09.2020 in Kraft. Abzuwarten ist, wie der Gesetzgeber die Umsetzung bis dahin regelt. Wir werden in den nächsten Ausgaben der SWDSZ auf die für uns relevanten Paragraphen eingehen, sowohl Änderungen/ Neuformulierungen (**blau gekennzeichnet**) als auch damit verbundene Konsequenzen, mit entsprechenden Hinweisen des WSV (**grün gekennzeichnet**), aufzeigen.

Drittes Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz - 3. WaffRÄndG)

§1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind ...

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.
Umgang mit einer Schusswaffe hat auch, wer diese unbrauchbar macht.

Hier wurde ergänzt, was bisher gefehlt hat, also eine gesetzliche Lücke geschlossen.

§4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

(4) Die zuständige Behörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.

(5) Zur Erforschung des Sachverhalts kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen.

Zukünftig werden Waffenbesitzer alle fünf Jahre erneut auf das Fortbestehen des Bedürfnisses überprüft.

Ausnahmeregelungen gelten bei den Jägern, die ihr Bedürfnis mit der Verlängerung des Jagdscheins nachweisen. Ebenso bei Sportschützen, die nach fünf und zehn Jahren überprüft werden und darüber hinaus die bestätigte Mitgliedschaft im Verein, die i.d.R. ausreichend sein wird. Weitere Hinweise dazu folgen beim §14. Darüber hinaus wurde jetzt im Gesetz verankert, dass die Behörden das persönliche Erscheinen verlangen können, z.B. wenn es um die Abholung der WBK geht. Es ist denkbar, dass die Behörde von diesem Mittel Gebrauch macht, z.B. bei älteren Antragstellern (Gesundheitszustand) oder wenn ein Sportschütze über einen langen Zeitraum keinen Kontakt zur Behörde hatte, usw. – hier sind durchaus viele Szenarien möglich.